

**Botschaft des Regierungsrats zu einem Kantonsratsbeschluss über einen
Beitrag an die Wasserversorgung Flüeli-Ranft, Gemeinde Sachseln**

vom 1. Dezember 2009

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen den Entwurf eines Kantonsratsbeschlusses über einen landwirtschaftlichen Objektkredit für die Sanierung der Wasserversorgung Flüeli-Ranft, Gemeinde Sachseln, mit den nachstehenden Erläuterungen und dem Antrag, darauf einzutreten.

Sarnen, 1. Dezember 2009

Im Namen des Regierungsrats

Landstatthalter: Esther Gasser Pfulg
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

1. Ausgangslage

Die Wasserversorgungsgenossenschaft (WVG) Flüeli-Ranft bezieht das Trink- und Löschwasser seit 1967 von St. Niklausen. Die verschiedenen Quellen der WVG Flüeli-Ranft mussten aus Qualitätsgründen aufgegeben werden. Die Einspeisung des Wassers von St. Niklausen ins Netz der WVG Flüeli-Ranft erfolgt über zwei Leitungsstränge aus zwei verschiedenen Gebieten. Eine Einspeisung erfolgt über den Abgabeschacht im Gebiet Endi, St. Niklausen. Dieser wird vom Reservoir Firneren, St. Niklausen, versorgt. Die zweite Einspeisung erfolgt ab dem Abgabeschacht Büntli, St. Niklausen, über die Hohe Brücke und mündet beim Gausacher, Flüeli-Ranft, ins Leitungsnetz der WVG Flüeli-Ranft. Das noch nutzbare Reservoir Unterholz der WVG Flüeli-Ranft hat für Trinkwasser ein Volumen von 90 m³. Das ebenfalls noch bestehende Reservoir Balmischwand wurde ausser Betrieb gesetzt und vom Leitungsnetz getrennt. Es musste jedoch wieder aufgrund von Leitungsunterbrüchen infolge des Unwetters 2005 notdürftig instand gestellt und für die Notversorgung zeitlich beschränkt in Betrieb genommen werden. Heute ist es für die Trinkwasserversorgung nicht mehr im Betrieb.

Der mittlere tägliche Wasserverbrauch im Gebiet Flüeli-Ranft beträgt 280 m³. Die Bedarfsspitzen des Trinkwassers liegen jedoch bei 680 m³ je Tag. Diese grossen Schwankungen sind unter anderem durch die zahlreichen Hotels im Flüeli zurückzuführen, welche während der Saison gut frequentiert werden. Die Wassertaxen pro m³ sind abgestuft nach der Verbrauchsmenge und betragen zurzeit zwischen 50 bis 59 Rappen (exkl. MwSt.) zuzüglich einer Bereitstellungsgebühr und Zählertaxe in Abhängigkeit der Anschlussdimensionen. Letztere betragen zwischen Fr. 70.– bis Fr. 250.– je Jahr.

Die Wasserversorgung Flüeli-Ranft wurde 1939 mit Baukosten von Fr. 101 029.– erstellt und mit landwirtschaftlichen Beiträgen vom Bund in der Höhe von Fr. 26 100.– und von Kanton und Gemeinde mit je Fr. 17 400.– unterstützt.

Aufgrund der grossen Bedeutung der Wasserversorgung für die Landwirtschaft reichte die WVG Flüeli-Ranft am 5. März 2008 beim Amt für Landwirtschaft und Umwelt ein Gesuch um Unterstützung eines Ausbauprojekts der WVG Flüeli-Ranft mit landwirtschaftlichen Finanzhilfen ein.

2. Notwendigkeit der Sanierung und Erweiterung

Die Versorgungssicherheit mit Trink- und Löschwasser in notwendiger Menge ist heute im Gebiet Flüeli-Ranft nur ungenügend gewährleistet. Die Anlagen sind aufgrund des Alters sanierungsbedürftig und müssen aufgrund des steigenden Wasserbedarfs grösser dimensioniert werden. Das nun vorliegende Projekt umfasst die Sanierung eines Teils des Leitungsnetzes und den Ersatz der beiden sanierungsbedürftigen Reservoirs Unterholz und Balmischwand. Durch den Bau eines höher gelegenen Reservoirs im Gebiet Wolfligsberg werden zugleich die Druckverhältnisse der Trink- und Löschwasserversorgung verbessert, was den höher gelegenen Wasserbezüglern dient. Der Bau eines höher gelegenen Reservoirs ermöglicht zudem auch den Anschluss der südwestlich von Flüeli-Ranft liegenden landwirtschaftlichen Siedlungen im Gebiet Churigen. Sie bezogen bisher das Wasser ab privaten Quellen. Diese genügen jedoch dem heutigen Qualitätsstandard nicht mehr. Damit kann dort auch eine wirkungsvolle Feuerbekämpfung gewährleistet werden, was bis anhin nicht der Fall war.

3. Inhalt des Projekts

Das Projekt beinhaltet den Bau des Reservoirs Wolfligsberg mit einem Inhalt von 600 m³ als Ersatz für die zwei baufälligen Reservoirs Unterholz und Balmischwand. Das Reservoir Wolfligsberg ist als Wasserbehälter mit zwei Kammern von je 200 m³ für die Trinkwasserreserve und je 100 m³ Löschwasserreserve mit vorgelagertem zweigeschossigem Schieberhaus konzipiert.

Um die Wasserversorgung im Gebiet Flüeli-Ranft auch dann sicherzustellen, wenn die Zuleitung im Ranft unterbrochen ist, wird ein Stufenpumpwerk im Dorf Flüeli eingebaut. Dort wird auch die neue Steuerzentrale für die Bewirtschaftung und Überwachung der Wasserversorgung untergebracht.

Aufgrund des zukünftig höheren Netzdruckes müssen 150 m der bestehenden Einspeiseleitung westlich der Melchaa-Querung mit Leitungsrohren für einen höheren Betriebsdruck ersetzt werden. Die 210 m lange Zu- und Ableitung zum Reservoir Wolfligsberg wird zusammen mit einem Kabelschutzrohr verlegt. Dieses wird für die Stromversorgung für die Betriebseinrichtungen des Reservoirs Wolfligsberg benötigt. Für die Erschliessung der bisher nicht an der Wasserversorgung Flüeli-Ranft angeschlossenen Landwirtschaftsbetriebe braucht es ein neues Leitungsnetz von insgesamt 1 760 m Leitung.

Technische Einzelheiten sind im Projektbeschrieb vom 30. September 2009 enthalten. Ein Situationsplan (1:25 000) des Projekts liegt bei.

Die Baubewilligung der Gemeinde Sachseln vom 16. November 2009 liegt vor.

4. Baukosten

Der Kostenvoranschlag vom 30. September 2009 basiert auf verbindlichen Offerten. Diese wurden unter Berücksichtigung der Vorgaben der Submissionsgesetzgebung eingeholt. Die Gesamtkosten für die Sanierung und Erweiterung der WVG Flüeli-Ranft sowie für die Erstellung des Reservoirs Wolfligsberg betragen Fr. 1 760 000.– (inkl. MwSt.).

Reservoiranlage Wolfligsberg	Fr. 730 000.–
Stufenpumpwerk Flüeli-Dorf	Fr. 132 000.–
Leitungsbauten	Fr. 240 000.–
Steuerungsanlage	Fr. 92 000.–
Netzerweiterung	Fr. 316 000.–
Technische Kosten, Baunebenkosten, Unvorhergesehenes	Fr. 250 000.–
Gesamtkosten	Fr. 1 760 000.–

Mit dem Bau des Wasserreservoirs Wolfligsberg soll im Frühjahr 2010 begonnen werden. Der Ausbau des Leitungsnetzes soll im Winter 2010/11 erfolgen.

5. Landwirtschaftliche Bedeutung

Der Projektperimeter umfasst 470 ha Landwirtschaftliche Nutzfläche auf der von 38 landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieben und 12 Nebenerwerbsbetrieben insgesamt rund 810 Grossvieheinheiten gehalten werden. Das Projektgebiet befindet sich zu einem Drittel in der Bergzone 1 und zu zwei Dritteln in der Bergzone 2.

Gemäss der Zusammenstellung über den Wasserverbrauch der WVG Flüeli-Ranft und in Berücksichtigung des Wasserbedarfs für die Neubezüger nach der Netzerweiterung werden zukünftig gut 40 Prozent des gesamten Wasserverbrauchs von landwirtschaftlichen Betrieben und ihren Familien bezogen werden. Die grössten nichtlandwirtschaftlichen Bezüger sind die Hotels, Restaurants und Bildungsstätten sowie die privaten Bezüger im Dorf Flüeli-Ranft.

Das Projekt wurde 2008 mit dem Vertreter des Bundesamts für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, vor Ort besichtigt und aufgrund der landwirtschaftlichen Bedeutung als beitragsberechtigt beurteilt (vgl. Ziff. 6).

6. Finanzierung

Bei wesentlichem landwirtschaftlichem Interesse können, gestützt auf Art. 14 Abs. 2 der Verordnung über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1) vom 7. Dezember 1998, bei gemeinschaftlichen Projekten Beiträge an Wasserversorgungen im Berg- und Hüggebiet sowie im Sömmerungsgebiet gewährt werden.

a. Vorbescheid des Bundesamts für Landwirtschaft

Am 24. April 2008 fand mit dem zuständigen Sachbearbeiter vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), Ländliche Entwicklung, den Vertretern der Bauherrschaft, dem Projektverfasser und den Vertretern des Amts für Landwirtschaft und Umwelt eine Begehung und Besprechung vor Ort statt.

Im Vorbescheid vom 25. September 2008 hält das Bundesamt für Landwirtschaft fest, dass die Wasserversorgung Flüeli-Ranft den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügt und in Anbetracht der landwirtschaftlichen Substanz der betroffenen Betriebe als grundsätzlich beitragsberechtigt anerkannt wird. Gestützt auf Art. 16 Abs. 1 Bst. b SVV stellt das BLW unter Gewichtung des landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Anteils einen Bundesbeitrag von 27 Prozent an die beitragsberechtigten Kosten in Aussicht.

b. Finanzielle Auswirkungen für den Kanton

Von den veranschlagten Projektkosten von Fr. 1 760 000.– betragen die beitragsberechtigten Kosten total Fr. 1 450 000.–. Als nicht beitragsberechtigt gelten insbesondere die nicht landwirtschaftlich begründbaren Investitionskosten für Hausanschlüsse sowie bestimmte Ausbaustandards am Reservoir. Der Bund stellt demnach einen Beitrag von 27 Prozent bzw. Fr. 391 500.– in Aussicht.

Gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Bst. b SVV und Art. 17 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (GDB 921.1) hat der Kanton zum Bundesbeitrag eine Gegenleistung von 90 Prozent zu erbringen. Dies entspricht 24,3 Prozent der beitragsberechtigten Kosten bzw. höchstens Fr. 353 000.–. Damit bleiben für die Trägerschaft tragbare Restkosten von total Fr. 1 015 500.–. Das Projekt wird ausserdem mit einem zinslosen und rückzahlbaren Investitionskredit unterstützt. Da dies ausschliesslich Bundesmittel sind, betrifft es den Kanton nicht.

Unter Kto. 4312.566.00 der Investitionsrechnung stehen für die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft Beiträge von total Fr. 800 000.– zur Verfügung. Dieser Beitrag dient der Unterstützung von einzelbetrieblichen und gemeinschaftlichen Massnahmen im landwirtschaftlichen Hochbau (v.a. Ökonomie- und Alpgebäude) sowie im Tiefbau (v.a. Erschliessungen und Wasserversorgungen). Damit für andere Projekte genügend Mittel zur Verfügung stehen, wird die Beitragszahlung auf vier Jahre verteilt.

7. Rechtliche Grundlagen und Zuständigkeiten

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft (SR 910.1) und die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1) sowie das kantonale Landwirtschaftsgesetz (GDB 921.1) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen über die Strukturverbesserungen mit Finanzhilfen (GDB 921.112) kann unter Vorbehalt der Ausrichtung des Bundesbeitrags ein Kantonsbeitrag von 24,3 Prozent bzw. von höchstens Fr. 353 000.– ausgerichtet werden. Er ist als Einzelobjektkredit gestützt auf Art. 36 der Kantonsverfassung (GDB 101) sowie Art. 28 und Art. 29 der kantonalen Finanzhaushaltordnung (GDB 610.11) zulasten der landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen (Kto. 4312.566.00) zu beschliessen.

Nach Art. 70 Ziff. 5 der Kantonsverfassung ist der Kantonsrat für die Beschlussfassung zuständig.

8. Schlussfolgerungen

Die geplante Sanierung und Erweiterung der Wasserversorgung Flüeli-Ranft entspricht den heutigen Anforderungen der Sicherstellung von Trink- und Löschwasser und den gesetzlich vorgegebenen Qualitätsanforderungen. Dadurch werden im Gebiet Flüeli-Ranft die Versorgungsverhältnisse wesentlich verbessert. Die landwirtschaftliche Bedeutung der Wasserversorgung Flüeli-Ranft ist offensichtlich.

Beilagen:

- Entwurf Kantonsratsbeschluss
- Situationsplan 1:25 000